# Antrag an den Gemeinderat

1. Der Voranschlag der Stadtgemeinde Leoben für das Finanzjahr 2018 wird entsprechend den Bestimmungen der §§ 75 und 76 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBI. Nr. 115/1967 i.d.g.F., in Verbindung mit § 1 GHO 1977, LGBI. Nr. 22/1977 i.d.g.F., wie folgt festgesetzt und beschlossen:

#### A) Festsetzung des Voranschlages

I. Ordentlicher Haushalt:

Gesamteinnahmen	EUR	76.718.800,00
Gesamtausgaben	EUR	76.718.800,00

II. Außerordentlicher Haushalt:

Gesamteinnahmen	EUR	17.227.400,00
Gesamtausgaben	EUR	17.227.400,00

#### III. Deckungsfähigkeit der Ausgaben:

1. Zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel und zur Vermeidung von überplanund außerplanmäßigen Ausgaben wird bestimmt, dass innerhalb des Ansatzes (funktionelle Gliederung) nachstehend angeführte Ausgaben - Postenstellen (ökonomische Gliederung) gegenseitig deckungsfähig sind. Damit können unabwendbare Mehrausgaben bei einer Post durch Einsparung bei einer deckungsberechtigten Post abgedeckt werden.

Postenklasse 0 - Investitionen gegenseitig nur in der Postenklasse 0 - Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren

(mit Ausnahme der Postenstellen 4005,4006,4560)

Postenunterklasse 60 - Energiebezüge

61 - Instandhaltung

(mit Ausnahme der Postenstellen 6185,6186)

62 - Personen- und Gütertransporte

63 - Post- und Telekommunikationsdienste

64 - Rechts- und Beratungskosten

69 - Schadensfälle

70 - Miet- und Pachtzinse71 - Öffentliche Abgaben

72 - Verschiedene Ausgaben

(mit Ausnahme der Postenstelle 7285)

Postengruppe 246 - Bezugsvorschüsse zur Investitionsförderung

256 - Nichtinvestitionsfördernde Bezugsvorschüsse

657 - Geldverkehrsspesen

Postenunterklasse 77 - beim Ansatz "363 - Altstadterhaltung und Ortsbildpflege"

- 2. Die in den Sammelnachweisen zusammengefassten Leistungen für:
- a) Personal:

Postenklasse 5

Postenstellen 7511 (Lfd. Transfers Land - RBLG)

Postenstelle 7285 (Entgelt für sonstige Leistungen - Personalkosten)

b) für den Amtssachaufwand:

Postenstelle 4560 (Schreib, Zeichen- u. sonst. Büromittel)

c) für den Schuldendienst:

Postenunterklasse 34 - 35 (Tilgung)

Postengruppe 650 (Zinsen)

d) für die Anschaffung (GWG) und Instandhaltung der EDV-Geräte:

Postenstelle 4005 und 6185

Postenstelle 4006 und 6186

e) sowie für Versicherungen:

Postengruppe 670

sind im Rahmen des Voranschlages gegenseitig deckungsfähig.

## 3. Verstärkungsmittel:

Der bei der Voranschlagsstelle 1/970/7299 - Verstärkungsmittel veranschlagte Betrag von **EUR 25.000,00** kann zur Deckung unvermeidbarer überplanmäßiger Ausgaben im Sinne des § 2 Abs.3 Zif.1 GHO idgF. als Deckungsreserve herangezogen werden.

# B) Festsetzung der Steuerhebesätze

1. Für die Erhebung und Festsetzung nachstehend angeführter Gemeindesteuern werden die Hebesätze für das Finanzjahr 2018 wie folgt beschlossen:

#### Bei der Grundsteuer:

1. Von den land- und forstwirtschaftlichen

Betrieben der Hebesatz von 500 v.H.

der Grundsteuermessbeträge A

2. Von den Grundstücken der Hebesatz von 500 v.H.

der Grundsteuermessbeträge B

2. Die weiteren Gemeindeabgaben und -gebühren sind nach den bestehenden Abgabenund Gebührenordnungen aufgrund nachstehend angeführter Gemeinderatsbeschlüsse (weiter) zu erheben:

Lustbarkeitsabgabe	GR-Beschluss v.	25.09.2003
	idgF. des GRB v.	21.12.2015
Hundeabgabe	GR-Beschluss v.	20.12.2012
	idgF. des GRB v.	27.03.2014
Parkgebühr	GR-Beschluss v.	02.07.2008
	idgF. des GRB v.	14.12.2017
Müllabfuhrgebühr	GR-Beschluss v.	17.11.2005
	idgF. des GRB v.	14.12.2017
Kanalisationsbeitrag und	GR-Beschluss v.	15.12.2005
Kanalbenützungsgebühr	idgF. des GRB v.	16.12.2010
Friedhofs- und Grabbenützungsgebühr	GR-Beschluss v.	31.03.2011
	idgF. des GRB v.	15.12.2014
Ferienwohnungsabgabe	GR-Beschluss v.	14.12.2017

#### C) Kontoüberziehung

Der Höchstbetrag der Kontoüberziehung, der im Finanzjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts in Anspruch genommen werden kann, wird mit

EUR 3,000.000,00

festgesetzt.

#### D) Darlehensaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Darlehenszuzählungen ist nach Maßgabe der Erfordernisse zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes im Finanzjahr 2018 mit

# EUR 3.140.500,00

veranschlagt und werden die zur Gesamtfinanzierung erforderlichen noch nicht beschlossenen Darlehensaufnahmen mit

#### EUR 3.181.000,00

beschlossen.

Gesamtsumme	3.181.000,00	3.140.500,00
<ol> <li>Inanspruchnahme von neu zu beschließenden Darlehen</li> <li>Wohn- und Geschäftsgebäude</li> </ol>	3.181.000,00	3.140.500,00
	Darlehen It. Finanzierung	Veranschlagung 2018

# E) Dienstpostenplan

Der im Voranschlag 2018 als Beilage angeschlossene Dienstpostenplan wird in der vorgelegten Ausfertigung beschlossen.

#### F) Mittelfristiger Finanzplan

Der im Voranschlag 2018 als Beilage angeschlossene mittelfristige Finanzplan wird beschlossen.

#### 2. Infrastrukturentwicklungs-KG

Der **Jahresfinanzplan** für das Finanzjahr 2018 wird entsprechend den Bestimmungen des § 8 des Gesellschaftsvertrages der Stadtgemeinde Leoben Infrastrukturentwicklungs-Kommanditgesellschaft vom 27.10.2008 in Verbindung mit den §§ 75 und 76 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBI. Nr. 115/1967 i.d.g.F. wie folgt festgesetzt und beschlossen:

#### A) Festsetzung des Voranschlages

# I. <u>laufende Einnahmen/Ausgaben</u>

Gesamteinnahmen	EUR	1.217.000,00
Gesamtausgaben	EUR	1.189.500,00
Steuern/Darlehen/Investitionen		

# GesamteinnahmenEUR5.850.000,00GesamtausgabenEUR5.834.800,00

# B) Kontoüberziehung

Der Höchstbetrag der Kontoüberziehung, der im Finanzjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der vorangeführten Punkte I und II in Anspruch genommen werden kann, wird laut GRB vom 10.4.2008 ZI. 11 I 9/2 - 2008 mit

EUR 400.000,00

festgesetzt.

II.

#### C) <u>Darlehensaufnahmen</u>

Der Gesamtbetrag der Darlehenszuzählungen ist nach Maßgabe der Erfordernisse zur Bestreitung von Ausgaben für das BZ Pestalozzi sowie des BZ Innenstadt im Finanzjahr 2018 mit

#### EUR 5.245.000,00

veranschlagt.

	Darlehen	Veranschlagung
	lt. Finanzierung	2018
Teilzuzählungen bestehender Darlehen		
Sanierung BZ Innenstadt	17.385.000,00	5.245.000,00
Gesamtsumme	17.385.000,00	5.245.000,00

3. Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Leoben für das Finanzjahr 2018 wird entsprechend den Bestimmungen der §§ 75 und 76 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBI. Nr. 115/1967 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 GHO 1977, LGBI. Nr. 22/1977 i.d.g.F., wie folgt festgesetzt und beschlossen:

### A) Festsetzung des Wirtschaftsplanes

l.	Erfolgsplan	Erträge	EUR	21.165.600,00
		Aufwendungen	EUR	21.049.400,00
II.	Finanzplan	Deckungsmittel	EUR	11.888.800,00

#### B) Festsetzung der Gemeindeabgaben und -gebühren

Die weiteren Gemeindeabgaben und -gebühren sind nach den bestehenden Abgaben- und Gebührenordnungen aufgrund nachstehend angeführter Gemeinderatsbeschlüsse (weiter) zu erheben:

Wasserverbrauchsgebühr	GR-Beschluss v.	19.12.2016
Wassermessergebühr	GR-Beschluss v. idgF.des GRB.v.	09.12.1983 19.12.2016
Wasseranschlussgebühr	GR-Beschluss v. idgF.des GRB.v.	09.12.1983 19.12.2016
Wasserleitungsbeitrag	GR-Beschluss v. idgF.des GRB.v.	08.11.1990 19.12.2016

# C) Kontoüberziehung

Der Höchstbetrag der Kontoüberziehung, der im Finanzjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der Stadtwerke Leoben in Anspruch genommen werden kann, wird mit

EUR 1.000.000,00

festgesetzt.

#### D) <u>Darlehensaufnahmen</u>

Der Gesamtbetrag der Darlehenszuzählungen ist nach Maßgabe der Erfordernisse zur Bestreitung von Ausgaben im Finanzjahr 2018 mit

EUR 6.721.600,00

veranschlagt.

VORANSCHLAG 2018 - Stadtgemeinde Leoben		
Antrag an den Gemeinderat	Seite	44

Gesamtsumme	8.500.000,00	6.721.600,00
- Stadtwärme		
beschließenden Darlehen	2.500.000,00	2.500.000,00
2. Inanspruchnahme von neu zu		
schlossener Darlehen - Stadtwärme	6.000.000,00	4.221.600,00
1. Inanspruchnahme bereits be-		
	Darlehen It. Finanzierung	Veranschlagung 2018

# E) <u>Dienstpostenplan</u>

Der im Wirtschaftsplan 2018 als Beilage angeschlossene Dienstpostenplan wird in der vorgelegten Ausfertigung beschlossen.

# 4. Wirksamkeit des Voranschlages, des Jahresfinanzplanes und der Wirtschaftspläne:

Diese Beschlüsse treten nach Ablauf der öffentlichen Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

Kurt Wallner e.h.